OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at
DVR: 4011090

Geschäftszeichen:
LVwG-650372/18/MS/Bb

Datum:
Linz, 13. März 2018

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich fasst durch seine Richterin Dr. Süß über die Anträge des A H R, derzeit Justizanstalt G-J, C, G, vom 14. Jänner 2018, betreffend das durch Erkenntnis des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich vom 18. Juni 2015 zu GZ: LVwG-650371/10, abgeschlossene Verwaltungsverfahren, auf

I. Bewilligung von Verfahrenshilfe
II. Wiedereinsetzung in den vorigen Stand und
III. Wiederaufnahme des Verfahrens, den

B E S C H L U S S

I. Der Antrag auf Beigabe eines Verfahrenshilfeverteidigers wird als unbegründet abgewiesen.

II. Der Antrag auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand wird als unzulässig zurückgewiesen.

III. Der Antrag auf Wiederaufnahme des Verfahrens wird als unzulässig zurückgewiesen.

IV. Gegen diesen Beschluss ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

Zu I., II. und III.
Die Bezirkshauptmannschaft Linz-Land entzog A H R (Antragsteller) mit Bescheid vom 13. März 2015, GZ: VerkR21-28-2015/LL, die Lenkberechtigung für die Klassen AM, AV und B bis zur amtsärztlichen Untersuchung hinsichtlich seiner gesundheitlichen Eignung zum Lenken von Kraftfahrzeugen, gerechnet ab Bescheidzustellung, forderte ihn auf den Führerschein unverzüglich nach Zustellung des Bescheides bei der Behörde abzuliefern und erkannte gleichzeitig einer allfälligen Beschwerde die aufschiebende Wirkung ab.

Dagegen erhob der Antragsteller rechtzeitig Beschwerde an das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Dieses wies mit Erkenntnis vom 18. Juni 2015, GZ: LVwG-650372/10/MS, die erhobene Beschwerde ab und bestätigte den behördlichen Entziehungsbescheid.

Mit Schriftsatz vom 14. Jänner 2018, beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich per E-Mail am 16. Jänner 2018 eingebracht, beantragt der Antragsteller nunmehr Wiedereinsetzung in den vorigen Stand, Wiederaufnahme des Verfahrens und Bewilligung von Verfahrenshilfe.

Begründend bringt er betreffend den Antrag auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand im Wesentlichen vor, dass er durch ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis verhindert war, am Ende zur (ein-)geladenen Verhandlung am 18. Juni 2015 um 08:15 Uhr zu erscheinen und ihn dabei kein Verschulden oder nur ein minderer Grad des Versehens treffe. Durch den ganzen Tumult habe er die vorgeladene Verhandlung versäumt. Es sei nicht mehr in der Lage gewesen diese wahrzunehmen, da er damals dazu weder geistig noch entwicklungstechnisch bereit gewesen sei. Außerdem habe er damals keine Ahnung von Verfahrensabläufen gehabt und auch keinen Sinn mehr in der ganzen Sache gesehen. Es sei ihm einfach zu viel gewesen und habe er dadurch eine Art Burnout gehabt und habe deswegen nicht in weiter in diesem Fall handeln können. Der viele Druck der Behörden habe ihn handlungsunfähig gemacht und ihn dazu gebracht, auszurasten und aufzugeben. Somit sei er durch diese massenweise Nötigung, Rechtsberaubung, Denunzierung und aufgezwungenen Maßnahmen Opfer (mindestens) einer falschen Entscheidung/Tat seitens der Behörde geworden. Der Führerschein sei ihm auf der PI Traun aus der Hosentasche gezupft worden, während er Handschellen angelegt bekommen habe. Mittlerweile sei aber etwas an Gras über die ganze Sache gewachsen und im Laufe der Zeit seien neue Erkenntnisse aufgetaucht. Erkenntnisse, die auf der RIS-Website nachgelesen werden können, wie z. B. Entscheidungen des VwGH, worin ausdrücklich stehe, dass der damalige Ursprungsbescheid vom 13. Jänner 2015, die sogenannte „Vorladung zur amtsärztlichen Untersuchung“ rechts- sowie gesetzeswidrig war bzw. nach wie vor sei.

Der damals angefochtene Entzug der Lenkberechtigung sei de facto eindeutig rechts- und gesetzwidrig erschlichen worden, da er sich „null“ ausgekannt habe und dies von der Behörde zu ihren Gunsten ausgenutzt wurde. Hätte er schon damals gewusst, was er nun und jetzt als neue Erkenntnisse erfahren habe, so hätte er die Lenkberechtigung erst gar nicht in Frage stellen und/oder den Führerschein abgeben müssen.

Zum Antrag auf Wiederaufnahme des Verfahrens führt der Antragsteller aus, dass auch ein Tatbestand im Sinne des § 69 Abs. 2 AVG vorliegen würde, da neue Tatsachen und Beweismittel hervorgekommen seien und die Kenntnis dieser Umstände einen im Spruch anderslautenden Bescheid herbeigeführt hätten. Der Antrag erfolge fristgerecht, da bis dato eine Verjährung noch nicht eingetreten sei. Diese Frist betrage kraft Gesetzes drei Jahre und würde erst Ende April 2018 auslaufen. Somit sei eine Gewährung unbedenklich stattzugeben. Es sei ihm die Lenkberechtigung der Klassen A und B mit Bescheid vom 13. März 2015 entzogen worden, etwas später danach sei aber festgestellt worden, dass der Entzug de facto laut VwGH rechts- bzw. gesetzeswidrig war bzw. nach wie vor sei. Es sei auch festzustellen, dass der Ausgangsbescheid der belangten Behörde vom 13. Jänner 2015 rechtswidrig sei, weil dieser gegen die ständige Rechtsprechung des VwGH erlassen worden sei. Er habe dies anfangs nicht gewusst und habe diese neuen Erkenntnisse erst kürzlich erlangt.

Der Antragsteller zitiert in seinem Schriftsatz eine Vielzahl an Erkenntnissen des Verwaltungsgerichtshofes zu § 24 Abs. 4 FSG bzw. zur gesundheitlichen Eignung.

Überdies begehrt er die Bewilligung von Verfahrenshilfe in Form der Beigabe eines für ihn kostenlosen Rechtsanwaltes zur Beratung, Unterstützung und Modifizierung des Verfahrens.

Die Zuständigkeit des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich zur Entscheidungsfindung über die Anträge ergibt sich aus § 3 iVm §§ 8a, 32, 33 und 40 VwGVG. Gemäß § 2 VwGVG entscheidet das Landesverwaltungsgericht durch die nach der Geschäftsverteilung zuständige Einzelrichterin.

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Akteneinsichtnahme.

Von der Durchführung der beantragten mündlichen Verhandlung konnte abgesehen werden, weil bereits aufgrund der Aktenlage feststeht, dass die Anträge zurückzuweisen sind und eine mündliche Erörterung eine weitere Klärung der Rechtssache nicht erwarten lässt (§ 24 Abs. 2 iVm Abs. 4 VwGVG). Bei der Frage der Zulässigkeit eines Wiedereinsetzungs- bzw. Wiederaufnahmeantrages handelt es sich um eine rein rechtliche Frage, sodass daher Art. 6 EMRK dem Absehen von

einer Verhandlung nicht entgegensteht (VwGH 10. Dezember 2013, 2013/05/0211; 9. September 2013, 2012/17/0025). Auch über den Verfahrenshilfeantrag konnte ohne Verhandlung entschieden werden, da der hiefür verfahrensrelevante Sachverhalt hinreichend geklärt vorliegt.

Zu I.
Antrag auf Bewilligung von Verfahrenshilfe:

Gemäß § 8a Abs. 1 erster Satz VwGVG ist, soweit durch Bundes- oder Landesgesetz nicht anderes bestimmt ist, einer Partei Verfahrenshilfe zu bewilligen, soweit dies aufgrund des Art. 6 Abs. 1 der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten, BGBl. Nr. 210/1958, oder des Art. 47 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union, ABl. Nr. C 83 vom 30.03.2010 S. 389, geboten ist, die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.

Verfahrenshilfe ist daher nur zu bewilligen, wenn die vier Voraussetzungen des § 8a VwGVG kumulativ erfüllt sind.

Zunächst wird Verfahrenshilfe daran angeknüpft, dass eine solche infolge Art. 6 EMRK bzw. Art. 47 GRC geboten ist, wobei dies anhand einer einzelfallbezogenen Beurteilung und Würdigung des Vorliegens eines ungehinderten effektiven Zugangs zu Gericht, der Komplexität des geltenden Rechts und des anwendbaren Verfahrens sowie der Komplexität der zu beantwortenden Sach- und Rechtsfragen, die begründeten Erfolgsaussichten und die Bedeutung der Angelegenheit bzw. des Rechtsstreits für den Antragsteller zu erfolgen hat (vgl. VfGH 25. Juni 2015, G 7/2015, VwGH 3. September 2015, Ro 2015/21/0032, Eder/Martschin/Schmid, Das Verfahrensrecht der Verwaltungsgerichte² [2017] VwGVG § 8a K5 ff).

Es kann daher auf die bisherige Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes zur „zweckentsprechenden Verteidigung“ in § 51a VStG zurückgegriffen werden. Verfahrenshilfe wird insbesondere dann erforderlich sein, wenn die Bedeutung des Verfahrens für den Antragsteller besonders hoch ist und der Fall eine gewisse Komplexität aufweist. Je einfacher sich die Sach- und Rechtslage darstellt, desto weniger wird die Gewährung von Verfahrenshilfe erforderlich sein.

Die sich darstellende Aktenlage zeigt eindeutig, dass die Bedeutung des Verfahrens nicht besonders hoch ist, weil es lediglich um die Frage der Zulässigkeit der vom Antragsteller erhobenen Anträge auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand und Wiederaufnahme des Verfahrens geht. Bei dieser Beurteilung handelt es sich um keine schwierige Rechtsfrage. Hinzu kommt, dass diesbezüglich eine klare höchstgerichtliche Rechtsprechung existiert. Es liegen daher weder besondere

rechtliche noch tatsächliche Schwierigkeiten vor, für deren Überwindung der Antragsteller der Hilfe eines Verfahrenshelfers bedürfte. Anzumerken ist auch, dass der Antragsteller den Schriftsatz vom 14. Jänner 2018 offenkundig selbst verfasst und begründet hat. Seine Ausführungen zeigen, dass er in der Lage ist, die Tragweite des Verfahrens einzuschätzen und seine Argumente zweckentsprechend einzusetzen.

Da vorliegend die Tatbestandsvoraussetzung des Interesses der Rechtspflege, insbesondere das Interesse einer zweckentsprechenden Verteidigung, nicht erfüllt ist, ist daher der Antrag auf Beigabe eines Verteidigers abzuweisen und brauchte auf die übrigen Voraussetzungen, insbesondere die finanziellen Umstände des Antragstellers, zu denen er in seinem Antrag keine Angaben gemacht hat, nicht eingegangen werden.

Zu II.
Wiedereinsetzung in den vorigen Stand:

Wenn eine Partei glaubhaft macht, dass sie durch ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis – so dadurch, dass sie von einer Zustellung ohne ihr Verschulden keine Kenntnis erlangt hat – eine Frist oder eine mündliche Verhandlung versäumt und dadurch einen Rechtsnachteil erleidet, so ist gemäß § 33 Abs. 1 VwGVG dieser Partei auf Antrag die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zu bewilligen. Dass der Partei ein Verschulden an der Versäumung zur Last liegt, hindert die Bewilligung der Wiedereinsetzung nicht, wenn es sich nur um einen minderen Grad des Versehens handelt.

Gemäß § 33 Abs. 3 VwGG ist der Antrag auf Wiedereinsetzung ist in den Fällen des Abs. 1 bis zur Vorlage der Beschwerde bei der Behörde, ab Vorlage der Beschwerde beim Verwaltungsgericht binnen zwei Wochen nach dem Wegfall des Hindernisses zu stellen. [...]. Die versäumte Handlung ist gleichzeitig nachzuholen.

Gemäß § 33 Abs. 4 zweiter Satz VwGVG hat ab Vorlage der Beschwerde über den Antrag das Verwaltungsgericht mit Beschluss zu entscheiden.

Den Wiedereinsetzungswerber trifft gemäß § 33 VwGG u.a. die Obliegenheit, Angaben über die Rechtzeitigkeit des Antrages zu machen und die versäumte Handlung gleichzeitig mit dem Antrag nachzuholen.

Wurden solche Angaben über die Rechtzeitigkeit des Antrages nicht gemacht und die versäumte Handlung nicht spätestens gleichzeitig mit dem Wiedereinsetzungsantrag nachgeholt, dann ist der Antrag als unzulässig zurückzuweisen. Ein Fehlen dieser Angaben kann nicht nach § 13 Abs. 3 AVG als Formgebrechen behandelt werden und ist keiner Mängelbehebung zugänglich (z. B. VwGH 18. September 2007, 2007/16/0120).

Der vorliegende Antrag auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand ist daher schon deswegen zurückzuweisen, weil der Antragsteller darin keine konkreten Angaben über die Rechtzeitigkeit des Antrages gemacht und zudem die versäumte Prozesshandlung nicht spätestens gleichzeitig mit dem Wiedereinsetzungsantrag nachgeholt hat. Die Angabe „im Laufe der Zeit bzw. nun und jetzt neue Erkenntnisse erfahren zu haben“ lässt keinen Schluss darauf zu, wann der Antragsteller von diesen für ihn neuen Erkenntnissen erfahren hat und erlaubt keine präzise zeitliche Fixierung, wie sie für eine Fristenberechnung über die Rechtzeitigkeit seines Antrags erforderlich wäre.

Der Antrag erfüllt damit nicht die vom Gesetz bzw. der entsprechenden Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes gestellten Anforderungen und ist daher als unzulässig zurückzuweisen.

Zu III.
Wiederaufnahme des Verfahrens:

Gemäß § 32 Abs. 1 VwGVG ist dem Antrag einer Partei auf Wiederaufnahme eines durch Erkenntnis des Verwaltungsgerichts abgeschlossenen Verfahrens stattzugeben, wenn

1. das Erkenntnis durch Fälschung einer Urkunde, falsches Zeugnis oder eine andere gerichtlich strafbare Handlung herbeigeführt oder sonstwie erschlichen worden ist oder
2. neue Tatsachen oder Beweismittel hervorkommen, die im Verfahren ohne Verschulden der Partei nicht geltend gemacht werden konnten und allein oder in Verbindung mit dem sonstigen Ergebnis des Verfahrens voraussichtlich ein im Hauptinhalt des Spruchs anders lautendes Erkenntnis herbeigeführt hätten, oder
3. das Erkenntnis von Vorfragen (§ 38 AVG) abhängig war und nachträglich über eine solche Vorfrage von der zuständigen Verwaltungsbehörde bzw. vom zuständigen Gericht in wesentlichen Punkten anders entschieden wurde oder
4. nachträglich ein Bescheid oder eine gerichtliche Entscheidung bekannt wird, der bzw. die einer Aufhebung oder Abänderung auf Antrag einer Partei nicht unterliegt und die im Verfahren des Verwaltungsgerichtes die Einwendung der entschiedenen Sache begründet hätte.

Gemäß § 32 Abs. 2 VwGVG ist der Antrag auf Wiederaufnahme binnen zwei Wochen beim Verwaltungsgericht einzubringen. Die Frist beginnt mit dem Zeitpunkt, in dem der Antragsteller von dem Wiederaufnahmegrund Kenntnis erlangt hat [...]. Nach Ablauf von drei Jahren nach Erlassung des Erkenntnisses kann der Antrag auf Wiederaufnahme nicht mehr gestellt werden. Die Umstände,

aus welchen sich die Einhaltung der gesetzlichen Frist ergibt, sind vom Antragsteller glaubhaft zu machen.

Nach der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes hat der Antrag auf Wiederaufnahme des Verfahrens nicht nur den Wiederaufnahmegrund, sondern auch Angaben über die Rechtzeitigkeit des Antrages, also darüber, wann der Antragsteller vom Vorhandensein des von ihm geltend gemachten Wiederaufnahmegrundes Kenntnis erlangt hat, zu enthalten. Bei Fehlen derartiger Angaben ist ein solcher Antrag, zumal es sich – auch hier - um keinen Formmangel im Sinne des § 13 Abs. 3 AVG handelt, zurückzuweisen (z. B. VwGH 8. September 1998, 98/08/0167).

Auch der Antrag auf Wiederaufnahme des Verfahrens enthält keine präzisen Angaben darüber, wann der Antragsteller vom behaupteten Wiederaufnahmegrund Kenntnis erlangt hat, obwohl der Antrag den Zeitpunkt der Kenntnisnahme des Wiederaufnahmegrundes datumsmäßig oder sonst genau zu enthalten hat (VwGH 4. Mai 1990, 90/09/0071), sodass auch der erhobene Antrag auf Wiederaufnahme des Verfahrens vor dem Hintergrund der dargestellten Rechtsprechung mangels Erfüllung der erforderlichen Voraussetzungen als unzulässig zurückzuweisen ist.

Zu II. und III.
Bei diesem Ergebnis erübrigte es sich, auf das konkrete Sachvorbringen des Antragstellers einzugehen. Lediglich zur Information des Antragstellers wird bemerkt, dass die geltend gemachten Wiedereinsetzungs- bzw. Wiederaufnahmegründe nach Ansicht des erkennenden Gerichts den Anträgen auch bei formaler Vollständigkeit derselben zu keinem Erfolg verhelfen hätten können (vgl. dazu die Rechtsprechung des VwGH - z. B. 13. Oktober 2016, Ra 2015/08/0213, 24. Mai 2005, 2004/11/0233; 4. September 2003, 2000/17/0024; 23. November 1988, 88/01/0225).

Zu I., II. und III.
IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer solchen. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor. Die Entscheidung entspricht der zitierten, soweit ersichtlich einheitlichen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diesen Beschluss besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann.

H i n w e i s

Anträge auf Bewilligung der Verfahrenshilfe zur Abfassung und Einbringung einer außerordentlichen Revision sind unmittelbar beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Süß